

späterer Hand (1. Viertel 15. Jh.) ergänzt. Die Einleitung von D. N. (S. V–XLVIII) bietet eine Beschreibung der Hs. und eine zusammenfassende Analyse der Textemendationen Zuritas, des Sprachstils des Autors und seiner Darstellungsabsicht (v. a. Königspropaganda). Den überlieferten Text behandelt D. N. sehr schonend und übernimmt zu Recht längst nicht alle Emendationen Zuritas (S. XLIV ff.). Die Angabe der Folioseiten der Hs. innerhalb des Textes ist entbehrlich, die Sachanmerkungen sind gelegentlich etwas aufgebläht. Die neue Übersetzung von D. N. (S. 93–166) ist gegenüber jener in der Edition von Del Re (1845) eleganter und besser. Hierin und in der Zurückführung des Emendationseifers Zuritas auf ein vertretbares Maß wird man die wesentlichen Vorteile der Neuedition sehen dürfen. Ein Namen- und Ortsregister runden die Edition ab. Als an sich unübliche, aber doch dankbar entgegengenommene Zugabe bietet der Band in seiner zweiten Hälfte (S. 174–346, ergänzt durch ein integriertes Namenregister) den „Historical Commentary“ von D. Clementi, einer der besten Kennerinnen der Normannenzeit. In sechs Kapiteln (leider nicht im Inhaltsverzeichnis ausgeworfen) behandelt C. Wesen und Zielsetzung des Werkes (Gewinnung der neuen Untertanen, Verpflichtung des Königs auf die Gerechtigkeit: S. 191 f.), Alexanders persönlichen Hintergrund, seine Quellen sowie – ausführlichst – Datierungsfragen und Rogers II. Feldzüge zur Eroberung des Festlandes, ergänzt durch zwei Appendices: kommentierte Randeinträge zur Chronik Romualds von Salerno (vgl. SS 19, S. 419–420); Alexanders Bericht über die Verhandlungen zwischen Papst Honorius II. und Roger II. 1127/28. Hinsichtlich des Faktengerüsts des Berichtszeitraumes (1127–1136) wird dieser Kommentar künftig unverzichtbarer Wegweiser sein.

Theo Kölzer

Giuseppe Speciale, *Henrigitus magistri Gerardi giudice e cronista. La marca Trevigiana in un'inedita cronaca trecentesca*, Rivista Internazionale di Diritto Comune 3 (1992) S. 231–274. – Dieser Aufsatz ist ein gutes Beispiel für die Nützlichkeit des vor einigen Jahren mit Hilfe der Gerda-Henkel-Stiftung begonnenen Projekts „Libri legales“ (vgl. M. Bellomo, *Sulle tracce d'uso dei „Libri Legales“*, in: Atti d. Società Ligure di Storia Patria N. S. 29 fasc. 2, Genova 1989, S. 33–51). Es geht dabei um die Auswertung von jüngeren Glossen und Randbemerkungen in Hss. des Corpus iuris civilis. Der hier untersuchte Codex (d. i. Buch 1–9 des Codex Iustiniani mit dem Apparat des Azo) im rumänischen Alba Iulia, geschrieben um 1200, mit vielen späteren Einträgen, gehörte seit 1281 einem Henrigitus, der in den zwanziger Jahren des 14. Jh. Richter in Serravalle (Vittorio Veneto) war und so viele historische Notizen eingetragen hat, daß der Vf. sie als eine Chronik bezeichnen kann. Eine der Nachrichten bezieht sich auf die Kaiserkrönung Heinrichs VII. (S. 252 f.), und das gibt dem Vf. die Gelegenheit, aus einer anderen Hs. (St. Gallen 746) als Zusatz zu Cod. 9,47,20 eine Anekdote zu veröffentlichen: Heinrich habe vor dem Einzug in Rom angesichts seines Vortragekreuzes gesagt: *Domine Iesu Christe, excuso me vobis et mundo, quia meum erat propositum Romam ingredi cum humilitate et pace, set ex quo aliud esse non potest, expedit quod inirem cum ense, do quo multum doleo* (S. 255) – ein bisher unbekanntes Zeugnis für Dantes Kaiser, das man an dieser Stelle wohl nicht suchen würde.

R. E.